

Aktenzeichen: 6 AZR 200/93  
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 14. Oktober 1993  
- 6 AZR 200/93 -

I. Arbeitsgericht  
Hannover

Urteil vom 01. Juli 1992  
- 6 Ca 283/92 -

II. Landesarbeitsgericht  
Niedersachsen

Urteil vom 03. Dezember 1992  
- 13 Sa 1200/92 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Arbeiter des öffentlichen Dienstes - Übernachtungskosten

Gesetz:

MTB II SR 2 a Nr. 16 Abs. 1; BRKG § 10 Abs. 1 - 3;  
MTB II §§ 38, 39; BGB § 670

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 200/93

-----  
13 Sa 1200/92 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
14. Oktober 1993

Bartel,  
Reg.-Obersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1993 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, die Richter Dr. Armbrüster und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Stenzel und Söller für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. Dezember 1992 - 13 Sa 1200/92 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten Erstattung restlicher Übernachtungskosten in Höhe von 12,-- DM.

Der Kläger ist als Gerätemechaniker im Bereich Geophysik in der Luftwaffenwerft im Fliegerhorst W beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag findet auf das Arbeitsverhältnis der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) Anwendung.

In der Zeit vom 14. Oktober 1991 bis zum 18. Oktober 1991 unternahm der Kläger eine Dienstreise nach Laage. Für die Übernachtung vom 15. auf den 16. Oktober 1991 konnte ihm eine unentgeltliche amtliche Unterkunft nicht zur Verfügung gestellt werden. Er übernachtete deshalb in einer Pension. Die Übernachtungskosten ohne Frühstück betrugen 40,-- DM. Die Beklagte zahlte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Übernachtungsgeld in Höhe von 28,-- DM. Die Erstattung der restlichen Übernachtungskosten in Höhe von 12,-- DM lehnte die Beklagte ab. Dabei berief sie sich auf Nr. 16 Abs. 1 Buchst. b der Sonderregelungen für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung nach § 2 Buchst. a MTB II (SR 2 a MTB II) und auf einen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 9. Februar 1988.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung der restlichen Übernachtungskosten in Höhe von 12,-- DM. Die tarifliche Regelung in Nr. 16 Abs. 1 Buchst. b SR 2 a MTB II verweise auf § 10 BRKG. Nach dieser Bestimmung habe er Anspruch auf Erstattung der Übernachtungskosten in voller Höhe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12,-- DM  
netto nebst 4 % Zinsen seit dem 26.11.1991 zu  
zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, dem Kläger stehe Übernachtungsgeld nur in Höhe der erstatteten 28,-- DM zu. Die tarifliche Regelung verweise nur auf § 10 Abs. 2, nicht aber auf § 10 Abs. 3 BRKG.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision bittet der Kläger um Wiederherstellung des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



erstinstanzlichen Urteils.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg.

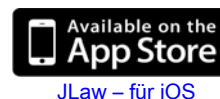
I. Die Klage ist unbegründet.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den tariflichen Anspruch des Klägers auf Erstattung der restlichen Übernachtungskosten abgelehnt. Dies ergibt die Auslegung von Nr. 16 Abs. 1 Buchst. b SR 2 a MTB II. Diese Sonderregelung verweist nur auf § 10 Abs. 2, nicht aber auf § 10 Abs. 3 BRKG. Damit kommt es auf den Inhalt des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 9. Februar 1988 nicht mehr an.

a) Nach dem Einleitungssatz der Sonderregelung Nr. 16 SR 2 a MTB II treten für die in ihr geregelten Fälle an die Stelle der die Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und den Lohn sowie die besondere Entschädigung bei Dienstreisen regelnden §§ 38 und 39 MTB II die in der Sonderregelung aufgeführten Bestimmungen. Nach Nr. 16 Abs. 1 Buchst. b SR 2 a MTB II werden dem Arbeiter auf seinen Antrag die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe A erstattet, sofern seine Tätigkeit eine Übernachtung er-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



forderlich macht und keine Schlafgelegenheit gestellt wird.

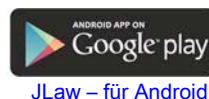
Durch die Worte "Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe A" nimmt die Sonderregelung Bezug auf die in § 10 Abs. 2 BRKG verwendeten Begriffe. Der Tarifwortlaut, von dem nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zunächst auszugehen ist (vgl. BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung), verweist entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf § 10 Abs. 3 BRKG.

Der Begriff "Übernachtungsgeld" wird in § 10 Abs. 1 und 2 BRKG für eine pauschale, also ohne Nachweis der Kostenhöhe zu gewährende Erstattung verwendet. Dagegen werden in § 10 Abs. 3 BRKG nachgewiesene Aufwendungen, die höher sind als der Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes, als "Übernachtungskosten" bezeichnet. Nach dem Tarifwortlaut haben die Tarifvertragsparteien somit in der Sonderregelung Nr. 16 Abs. 1 Buchst. b SR 2 a MTB II nur auf das pauschalierte, in der Höhe begrenzte Übernachtungsgeld nach § 10 Abs. 2 BRKG Bezug genommen. Dadurch wird der tarifliche Anspruch des Klägers auf Erstattung der Übernachtungskosten der Höhe nach auf das Übernachtungsgeld von 28,-- DM nach Reisekostenstufe A begrenzt.

b) Dies entspricht auch dem wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien, zu dessen Ermittlung über den reinen Tarifwortlaut hinaus der von den Tarifvertragsparteien beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mitzuberücksichtigen ist, sofern und soweit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



er in der tariflichen Norm seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. BAGE 42, 86 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt; BAGE 46, 308, 313 = AP, aaO).

Die Entschädigungsregelungen in der Tarifnorm und im BRKG sind unterschiedlich. Während nach § 10 Abs. 2 BRKG an Beamte Übernachtungsgeld pauschal, also ohne konkreten Nachweis der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten, gezahlt wird und nach § 10 Abs. 3 BRKG darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch die weitergehenden Kosten erstattet werden können, werden die Kosten für die Übernachtung nach der Sonderregelung Nr. 16 Abs. 1 Buchst. b SR 2 a MTB II auf Antrag des Arbeiters nur erstattet, soweit sie tatsächlich entstanden sind und nur bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach Reisekostenstufe A, das die Tarifvertragsparteien nicht als Pauschale, sondern ausdrücklich als Höchstbetrag ("bis zur Höhe ...") bezeichnen. Andererseits gewährt die Sonderregelung dem Arbeiter eine Ausbleibezulage (Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II), die das Tagegeld eines Beamten übersteigen kann. Die Tarifvertragsparteien haben somit eine Tarifregelung getroffen, die sich im Einzelfall für den Arbeiter hinsichtlich der Ausbleibezulage günstiger, hinsichtlich der Erstattung von Übernachtungskosten jedoch ungünstiger auswirken kann als die Regelung, die für Beamte gilt. Damit kann die Verweisung in Nr. 16 Abs. 1 Buchst. b SR 2 a MTB II sich nach ihrem Sinn und Zweck nur auf § 10 Abs. 2, nicht aber auf § 10 Abs. 3 BRKG beziehen. Nur der in § 10 Abs. 2 BRKG genannte Betrag



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



des Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe A kann den Zweck der tariflichen Höchstbetragsbegrenzung erfüllen. § 10 Abs. 3 BRKG hingegen würde einen Anspruch gewähren, der bei Unvermeidbarkeit der Mehrkosten bis zur vollen Kostenerstattung gehen könnte. Mit der im Tarifvertrag zum Ausdruck gekommenen Höchstbetragsbegrenzung wäre dies nicht vereinbar.

2. Der Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus § 670 BGB. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß für Grund und Höhe des streitigen Aufwendungsersatzes allein die erschöpfende tarifliche Vorschrift maßgeblich ist.

II. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Bepler

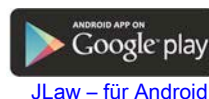
Ehrenamtlicher Richter Stenzel  
ist nach Beendigung seiner Amts-  
zeit ausgeschieden und daher an  
der Unterschrift gehindert.

Dr. Peifer

Söllner



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)